

S A T Z U N G
über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten
der Samtgemeinde Jesteburg

Aufgrund der §§ 5 a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. Gesetz – und Verordnungsblatt S. 229), zuletzt geändert mit Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 25. April 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung

Vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Jesteburg wird eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte berufen. Die Frauenbeauftragte wird für die Dauer der Wahlperiode berufen; sie nimmt ihr Amt über das Ende der Wahlperiode hinaus bis zur Neuberufung der Frauenbeauftragten wahr. Sie kann vom Samtgemeinderat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 2
Tätigkeit

Die Tätigkeit der Frauenbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Frauenbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.

Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und sozial Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Zieles der Frauenbeauftragten übertragen werden. Die Frauenbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3
Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Frauenbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Frauenbeauftragte unmittelbar dem Samtgemeindedirektor unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Anweisungen nicht gebunden.

§ 4
Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die Frauenbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Samtgemeinderates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Samtgemeinderates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindedirektor den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

Satz 4 ist auf Beschlußvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.

Die Frauenbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NGO gilt entsprechend.

§ 5
Beteiligungsrechte

Der Samtgemeindedirektor hat die Frauenbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Samtgemeindedirektor hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen. Die Frauenbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer

Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalkaten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

Die Frauenbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7
Aufwandsentschädigung

Die Frauenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Jesteburg.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.1995 in Kraft.

Jesteburg, den 25. April 1995

SAMTGEMEINDE JESTEBURG

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 18 vom 11. Mai 1995)